



Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V.

Potsdamer Str. 68, 10785 Berlin, Tel. (030) 2655 0864, Fax (030) 2655 1263, e-mail: bln@bln-berlin.de

Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. ● Potsdamer Str. 68 ● 10785 Berlin

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

I E 25 - Herr Dr. Rojahn

Am Köllnischen Park 3

10179 Berlin

Bearbeiter:

A. Stavorinus (NABU)

J. Sandkühler (NABU)

T. Becker (BLN)

M. Krauß (BUND)

Unser Zeichen:

9/1603.4/NSG/2

Berlin, 29.07.2016

Betr: Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zum Schutz der Landschaft der NSG Müggelspreeniederung im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin – Öffentliche Auslegung

hier: Stellungnahme der BLN, des BUND (LV Berlin), des NABU (LV Berlin), der Baumschutzgemeinschaft Berlin, der GRÜNEN LIGA Berlin, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (LV Berlin), des Naturschutzzentrums Ökowerk Berlin, der NaturFreunde (LV Berlin) und der übrigen BLN-Mitgliedsverbände

Bezug: Veröffentlichung im Internet

Sehr geehrter Herr Dr. Rojahn,

nach Einsichtnahme in die öffentlich ausgelegten Unterlagen und der Erwidern unserer Stellungnahme haben wir noch folgende Anmerkungen, die wir vor allem deswegen vortragen, weil uns zwei entscheidende Veränderungen des Verordnungstextes mit negativen Auswirkungen auf die Natur zwischen den uns im Rahmen der Verbandsbeteiligung im März/April 2016 zur Verfügung gestellten und den jetzt öffentlich ausgelegten Unterlagen vom Juli 2016 aufgefallen ist:

Wir fordern, dass die Verordnung unbedingt in folgenden Punkten im § 6 – Verbotene Handlungen wieder geändert werden muss (**Die vorgeschlagenen Änderungen sind fett und kursiv geschrieben**):

§ 6 (2)

Im Naturschutzgebiet ist es insbesondere verboten,

Nummer 19:

Die Verbände fordern, den Text der Verordnung in der Fassung der Verbändebeteiligung (nach Behördenbeteiligung vom 22. März 2016) beizubehalten, die jetzige Formulierung wirkt sich aus unserer Sicht schädigend auf Fischotter und andere Tiere aus. Es muss heißen:

...„Fischreusen zu verwenden, soweit nicht durch Ottergitter oder andere technische Maßnahmen gewährleistet ist, dass Fischotter, andere Säugetiere oder Wasservögel nicht getötet oder verletzt werden,“

Die Begründung muss entsprechend der ursprünglichen Fassung vom 22.03.2016 geändert werden.

„Fischotter verenden in Fischreusen ohne Ottergitter oder andere technische Sicherungen, wenn sie hineingeraten und nicht rechtzeitig befreit werden. Dadurch beeinträchtigt die Reusenfischerei die Otterpopulation erheblich. Denn es gibt in dem Gebiet erst einzelne Fischotter, und ihre Populationsentwicklung wird schon durch einzelne getötete Tiere gestört oder zum Erlöschen gebracht. Das Verbot schützt aber auch andere Landlebewesen und Vögel. So den Biber, für das Vogelschutzgebiet gemeldete oder wertgebende Wasservögel und andere Vögel, die ihre Nahrungsgrundlage sind (so Enten und Haubentaucher für den Seeadler).

Zuständig für die Überwachung und Vollziehung dieses Verbots ist das Fischereiamt.“

Begründung:

Die Verbände begrüßen ausdrücklich das Verbot, weil nur so ein effektiver Schutz der FFH-Anhang II Art Fischotter gewährleistet werden kann. Ohne Ottergitter, die den Zugang zu den Reusen für die Tiere versperren oder spezielle Otterausgänge, die es den Tieren erlauben, nach oben aus der Reuse zu entkommen (während die Fische drin bleiben), sind die Tiere dazu verurteilt, in den Reusen zu ertrinken. Das Ertrinken in Fischreusen ist neben dem Straßenverkehr eine der wesentlichen Todesursachen des Fischotters. Der Fischotter gehört außerdem zu den streng geschützten Arten gemäß §7 BNatschG und darf damit nicht gefangen, beunruhigt oder getötet werden. Fischreusen ohne Otterenschutz oder -Ausstieg führen zur Tötung der Tiere."

Nummer 22:

Die Verbände fordern, den Text der Verordnung in der Fassung der Verbändebeteiligung (nach Behördenbeteiligung vom 22. März 2016) beizubehalten. Das Datum 15. Juni soll in 15. Juli geändert werden. es muss heißen:

...„das Grünland vor dem 16. Juli eines jeden Jahres zu mähen,

Begründung:

Die jetzige Entwurfsfassung mit Datum auf den 16. Juni widerspricht dem Schutzziel für das Braunkehlchen, den Wiesenpieper und und die Bekassine.

Weitere Hinweise:

Ihre Verweise unserer Argumente auf die Umsetzung der VO sind richtig, jedoch zeigt uns das wiederholt, wie wichtig es ist, dafür entsprechende Kontrollorgane einzusetzen bzw. aufzustocken und zu befähigen.

Wir appellieren daher an den Senat, sich auch dafür einzusetzen, dass entsprechende Kontrollorgane eingesetzt und befähigt werden, um diese vielen guten Verordnungen und Unterschutzstellungen umzusetzen.

Des Weiteren möchten wir nochmals auf die Einbeziehung bzw. Sicherung des ungenutzten Grundstückes (Gemarkung 515, Flur 117, Flurstück 721), welches für den Biotopverbund wichtig ist, da es die einzige direkte Verbindung zwischen Müggelspreewiesen und Müggelspree darstellt.

Das die jetzige Auslassung bisher dem Schutzgebiet zugehöriger Flächen lt. der Erwiderung fachlich begründet ist, wird unsererseits nicht bezweifelt, jedoch verunsichert uns die Nichtnennung der Begründung. Eine solche Zurückhaltung widerspricht unserer Meinung nach der Offenlegung von umweltrelevanten Informationen nach dem Umweltinformationsgesetz.

Wir halten alle in unserer Stellungnahme vom 21.04.2016 erhobenen Einwendungen aufrecht, soweit diese nicht aufgegriffen wurden, und bitten um erneute Prüfung.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Schubert

Geschäftsführer

für unsere nach § 63 BNatSchG anerkannten Mitgliedsverbände:

gez. R. Altenkamp	(Naturschutzbund Deutschland, LV Berlin)
gez. L. Miller	(GRÜNE LIGA, Berlin)
gez. H. Schinowsky	(Bund für Umwelt und Naturschutz, LV Berlin)
gez. C. Schwanitz	(Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Berlin)
gez. A. Solmsdorf	(Baumschutzgemeinschaft Berlin)
gez. G. Strüven	(NaturFreunde, LV Berlin)
gez. Dr. P. Warnecke	(Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin)